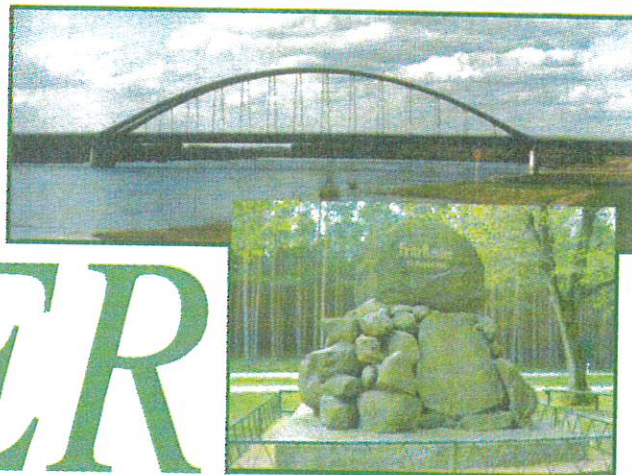


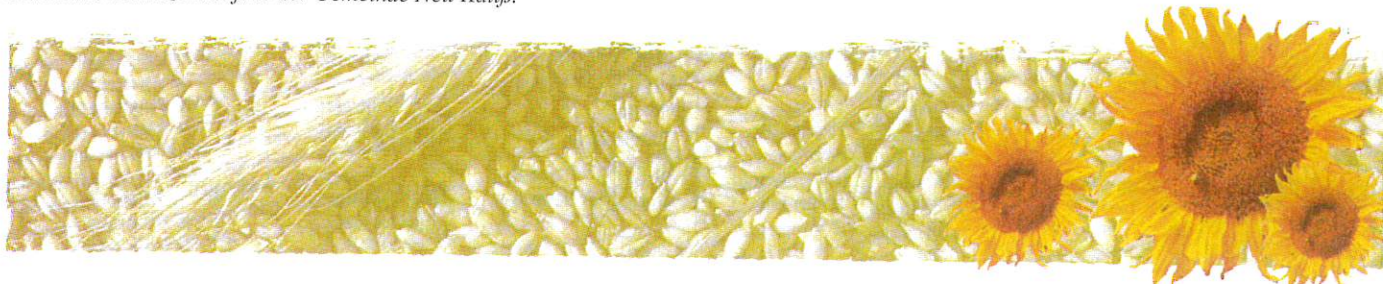
Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Beim Gruppenfoto strahlen die Anwohner der Straße der Jugend, denn gleich geht es los zum großen Festumzug anlässlich des Amtserntefestes des Amtes Dömitz-Malliß in der Gemeinde Neu Kaliß.



3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Billigung der Niederschrift der 8. Sitzung vom 08.09.2005
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung zu:
- 7.1. Erste Lesung Haushalt 2006
- 7.2. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Zahlung von Schulkostenbeiträgen für das Schuljahr 2003/2004
- 7.3. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde"
- 7.4. Nachtragshaushaltssatzung 2005
8. Berichte der Ausschüsse.
9. Anträge und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Auftragsvergaben
- 12.1. Auftragsvergabe Aussichtsturm
13. Stundungsanträge u. ä.
14. Beratung und Beschlussfassung zu:
15. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Öffentlicher Teil:

- 16 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 1 Schließen der Sitzung

gez. Pagung
Bürgermeister

f. d. R. Pflügel

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), seit dem 17. Januar 2004 geltende Fassung - geändert durch § 22 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), in Kraft getreten am 31. März 2005, wird der Steuerbescheid der Stadt Dömitz für die Jahre 2004 - 2005 vom 09.01.2004 und 21.01.2005

für Herrn Johannes Klasen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Steuerpflichtige verstorben ist und Erben nicht ermittelbar sind. Der Steuerbescheid kann beim Amt Dömitz-Malliß - Fachgebiet Steuerwesen -, Goethestraße 21, Zimmer 21, eingesehen werden.

Dömitz, den 27.09.2005

Amt Dömitz-Malliß
für die Stadt Dömitz

im Auftrag

gez. Scheper
Sachbearbeiterin

Gemeinde Malk Göhren
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung der Gemeinde Malk Göhren über

die Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Malk Göhren, Neu Göhren und Liepe

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2005 wurde die o. g. Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die oben genannte Satzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Malk Göhren zur Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Malk Göhren, Neu Göhren und Liepe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt - Amtskurier - in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu, ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt mit Sitz in Malliß, Ludwigsluster Straße 22, 19294 Malliß, zu den Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntma-

chung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 der KV M-V hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Malk Göhren, den 16.09.2005

Wolfgang Heike
Der Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dömitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 16. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Dömitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Dömitz.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.